



Allgemeine Bedingungen

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe 09.2025

Gemeinsame Bestimmungen

1. Beginn des Vertrages	03	9. Sanktionen/Embargos	04
2. Dauer und Ende des Vertrages	03	10. Gerichtsstand	05
3. Handänderung	03	11. Anwendbares Recht	05
4. Prämien	03	12. Datenschutz	05
5. Änderung des Vertrages	04	13. Mitteilungen	05
6. Schadenfall	04	14. Versicherer	05
7. Kündigung im Schadenfall	04	15. Verhältnis zu weiteren Bedingungen	05
8. Verjährung	04	16. Begriffserklärungen	05

Gemeinsame Bestimmungen

1. Beginn des Vertrages

- 1.1. Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police aufgeführt ist.
- 1.2. Vorbehalten bleiben Bestimmungen zum Versicherungsbeginn in den Allgemeinen Bedingungen der Technik- und Bauwesenversicherung.
- 1.3. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) widerrufen.
- 1.4. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

- 1.5. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

2. Dauer und Ende des Vertrages

- 2.1. Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf. Bei Verträgen mit einer periodischen Prämie ist der Vertrag für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.
- 2.2. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.
- 2.3. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Die Kündigung muss schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

3. Handänderung

- 3.1. Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- 3.2. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3.3. Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.
- 3.4. Vorbehalten bleiben Bestimmungen zur Handänderung in den Allgemeinen Bedingungen der Transportversicherung.

4. Prämien

- 4.1. Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro *Versicherungsjahr* festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag des vereinbarten Verfallmonats zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushängung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- 4.2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des *Versicherungsjahr* es fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. 4.3 hiernach bloss als gestundet.

Bei Ratenzahlung kann die Gesellschaft einen Zuschlag verlangen.
- 4.3. Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des *Versicherungsjahr*s aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf das nicht abgelaufene *Versicherungsjahr* entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.
- 4.4. Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
 - wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
 - wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

- 4.5. Kommt der Versicherungsnehmer seiner

Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.

- 4.6.** Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

5. Änderung des Vertrages

- 5.1.** Bei Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Versicherungsbedingungen und/oder der gesetzlichen Grundlagen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden *Versicherungsjahr* verlangen.
- 5.2.** Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des *Versicherungsjahres* bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende des *Versicherungsjahres* kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des *Versicherungsjahres* bei der Gesellschaft eintrifft.
- 5.3.** Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- 5.4.** Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- 5.5.** Die Kündigung muss schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

6. Schadenfall

6.1. Kontaktstellen:

24-Stunden-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz 0800 22 33 44

24-Stunden-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11

Adresse der Gesellschaft oder der zuständigen Generalagentur gemäss Police

E-Mail schadenservice@allianz-suisse.ch

Internet www.allianz-suisse.ch

- 6.2.** Massgebend sind die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Sparten.

7. Kündigung im Schadenfall

- 7.1.** Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.
- 7.2.** Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- 7.3.** Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- 7.4.** Vorbehalten bleiben Bestimmungen zur Kündigung im Schadenfall in den Allgemeinen Bedingungen der Transportversicherung.

Die Kündigung muss schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

8. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9. Sanktionen/Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, des UK, der Schweiz und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

10. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten können der Versicherungsnehmer und die weiteren versicherten Personen Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an ihrem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

11. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, soweit sie von den Bedingungen dieses Vertrags und von den Bestimmungen des VVG abweichen.

12. Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufheben der Versicherung mitzuteilen.

13. Mitteilungen

13.1. Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen.

13.2. Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

14. Versicherer

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, in diesen Allgemeinen Bedingungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Postadresse: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich

15. Verhältnis zu weiteren Bedingungen

Die weiteren für den Vertrag anwendbaren Bedingungen der entsprechenden Sparten (wie Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besondere Bedingungen) bleiben vorbehalten und gehen diesen Gemeinsamen Bestimmungen vor.

16. Begriffserklärungen

16.1. Versicherungsjahr

Das erste Versicherungsjahr beginnt am Tag des Versicherungsbeginns und dauert bis zum Vortag der in der Police festgesetzten Hauptfälligkeit. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert 12 Monate.